



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang
Pflege Dual
(SPO PD)

Für Studierende ab dem WiSe 2016/17

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung auf der Grundlage der 2. Änderungsfassung vom 17.05.2019

Rechtsänderungen, die am 01. Oktober 2016 in Kraft getreten sind für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Pflege Dual ab dem Wintersemester 2016/17 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen, erscheinen hervorgehoben "blau".

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
04/2019	01.10.2016	17.05.2019	1 - 14	ZV 05/09-5

Auf Grund von Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362),, erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient allein der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPo) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 01. Oktober 2009 in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschule sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg in ihrer jeweiligen Fassung zu Anwendung.

§ 2

Studienziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Pflege Dual bereitet durch Berufsausbildung und anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage und durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln vor.
- (2) ¹Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege Dual ist die Befähigung zu selbstständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden in den Handlungsfeldern der Pflege. ²Die Kombination von beruflicher Ausbildung und berufsqualifizierendem Studium gewährleistet, dass die Studierenden zu Menschen jeder Altersgruppe professionelle Beziehungen aufnehmen und gestalten. ³Zudem wenden die Studierenden auf Grund ihrer Handlungskompetenz den Pflegeprozess in komplexen Pflegesituationen reflektiert und flexibel an.
- (3) ¹Das Studium befähigt, berufspolitische Positionen gesamtgesellschaftlich einzubringen. ²Die Studierenden sind in der Lage, sich der gesellschaftlichen Verantwortung der Pflege zum Zweck der kooperativen Lösung gesundheitspolitischer Probleme bewusst zu werden und diese zu übernehmen.
- (4) ¹Das Studium ist in der Regel nach dem hochschuldidaktischen Prinzip des exemplarischen Lehrens und Lernens durchzuführen. ²Von den Lehr- und Lernformen (insbesondere Lehrvortrag, seminaristischer Unterricht, Übung, Seminar, Case Studies, Praktikum, Projektstudium und Exkursionen, verbunden mit angeleitetem Selbststudium) sind die Formen zu wählen, die den Studienzielen und der Vermittlung der jeweiligen Kompetenzen am besten entsprechen.

§ 2 a

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Bachelorstudiengang Pflege Dual kann zugelassen werden, wer
 1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierter Berufstätiger oder qualifizierte Berufstätige
 - a) Absolvent oder Absolventin der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolvent oder Absolventin von Fachschulen und Fachakademien ist oder
 - b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem Bachelorstudiengang Pflege Dual fachlich verwandten Bereich die Studieneig-

nung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern;

und

2. einen nach § 9 Krankenpflegegesetz (KrPflG) gültigen Ausbildungsvertrag mit einer der gemäß § 4 KrPflG und Art. 13 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Krankenpflege bzw. Kinderkrankenpflege, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, vorlegt, was den Nachweis eines anerkannten Ausbildungsplatzes in einer praktischen, anerkannten Ausbildungsstelle einschließt; dies entfällt für qualifizierte Berufstätige nach Nrn. 1. a) und 1. b), die staatlich anerkannte Krankenpfleger bzw. Kinderkrankenpfleger oder staatlich anerkannte Krankenpflegerinnen bzw. Kinderkrankenpflegerinnen sind.

²Ein fachlich verwandter Bereich im Sinne von Satz 1 Nr. 1. b) ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Bachelorstudiengang Pflege Dual aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. ³Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 43 Absätze 1,2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV).

- (2) ¹Bewerber oder Bewerberinnen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. b) werden nur unter der Auflage zugelassen, dass sie ein erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweisen können. ²Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt bedingt; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Wird der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nicht erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Bachelorstudiengang Pflege Dual zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nur unter Vorbehalt.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun Studiensemestern. ²Das Studium besteht aus zwei Abschnitten. ³Der erste Abschnitt ist ein ausbildungsintegrierendes Studium von sechs Semestern. ⁴Der zweite Abschnitt ist ein Vollzeitstudium mit einer Dauer von drei Semestern. ⁵Das Praxissemester findet in der ersten Phase statt und wird in mehreren Blöcken abgelegt.
- (2) ¹Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die erste ausbildungsintegrierende Phase ist mit 120 ECTS bewertet, der zweite Studienabschnitt mit 90 ECTS. ~~⁴Für Studierende, die eine Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in mit einer Staatlichen Prüfung erfolgreich abschließen, können unter Vorlage der Urkunde/des Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Berufsfachschule über das Führen der Berufsbezeichnung die Module 3.1 Pflegewissenschaften I, 3.3 Gesundheitsförderung, 3.4 Pflegerische Interventionen und aus dem Modul 3.2 Pflegewissenschaften II die Veranstaltung Pflegeevaluation im Umfang von 40 ECTS auf die erste ausbildungsintegrierende Phase angerechnet werden.~~ ⁴Studierenden, die eine Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin nach § 2a Absatz 1 Satz 1

Nr. 2 absolvieren, können unter Vorlage einer Bescheinigung der Berufsfachschule die Module 3.1 Pflegewissenschaften I, 3.3 Gesundheitsförderung, 3.4 Pflegerische Interventionen und aus dem Modul 3.2 Pflegewissenschaften II die Veranstaltung Pflegeevaluation im Umfang von 40 ECTS auf die erste ausbildungsintegrierende Phase angerechnet werden. ⁵Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁶Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS).

§ 4

Module, Modulprüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Studieninhalte

(1) ¹Die Module sind mit ECTS-Punkten, Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Den einzelnen Modulen können die folgenden Arten von Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen zugeordnet werden:

1. Schriftlich,
2. Mündlich,
3. Forschungsarbeit,
4. Projektarbeit sowie
5. Bachelorarbeit.

³Im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ist festgelegt, welche Arten von Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen.

(2) ¹Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verpflichtend sind.
2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module 4.2 und 4.3. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. ¹Wahlmodule sind die Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(3) Das Angebot der Wahlpflichtmodule ergibt sich aus dem Studienplan.

(4) Ziel und Inhalt der einzelnen Module sind im Modulhandbuch sowie im Studienplan aufgeführt.

§ 5

Vertiefungsangebote

¹Im 8. Semester werden zwei Vertiefungsangebote geführt, die der Intensivierung verschiedener beruflicher Schwerpunkte dienen. ²Die möglichen Inhalte der Vertiefungsangebote sind im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Die aktuellen Angebote ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 6

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:
1. Die Bezeichnung der Module und die dazu angebotenen Lehrveranstaltungen, die Lehrveranstaltungsart und Semester.
 2. Die Studieninhalte und Kompetenzen der Pflichtmodule.
 3. Die Module der Vertiefungsangebote sowie deren Studieninhalte und Kompetenzen.
 4. Informationen zu den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern.
 5. Informationen zu den von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern.
 6. Nähere Bestimmungen zu den Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.
 7. Nähere Bestimmungen über Prüfungen.
 8. Die Gewichte der Module innerhalb der Studienbereiche, so wie sie im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt sind.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Vertiefungsangebote, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht im Bereich der Wahlpflichtfächer kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl durchgeführt werden.

§ 7

Praxiszeit

- (1) ¹Das praktische Studiensemester findet als begleitete Praxis (Praxiszeit) in der ausbildungsintegrierenden Phase in Einzelblöcken in den Tätigkeitsfeldern der Kooperationspartner innerhalb der Fachsemester vier und fünf statt. ²Diese werden durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt (Näheres regelt der Studienplan und das Modulhandbuch). ³Verantwortlich dafür zeichnet die Evangelische Hochschule Nürnberg.
- (2) ¹Die Blöcke der Praxiszeit umfassen insgesamt einen Zeitraum von 20 Wochen. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen verkürzen die Dauer, soweit sie während der Praxiszeit stattfinden.
- (3) ¹Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.
- (4) ¹Die Regelungen des Krankenpflegegesetzes zu krankheitsbedingten Fehlzeiten finden Anwendung.

§ 8

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer die 120 ECTS des ersten Studienabschnittes erreicht hat.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrpersonen (Aufgabensteller/in) zur Ausgabe von Bachelorarbeiten berechtigt sind. ²Das Thema einer Bachelorarbeit wird von einem/r Aufgabensteller/in ausgegeben. ³Zu diesem Zweck setzt sich die Kandidatin/der Kandidat mit der/m Aufgabensteller/in in Verbindung. ⁴Das Thema einer Bachelorarbeit kann frühestens zum Vorlesungsende der Vertiefungen im achten Semester und soll spätestens zu Beginn des Folgesemesters ausgegeben werden. ⁵Die Frist von der Themenstellung (Ausgabe des Themas) bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt drei Monate.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat kann dem/r Aufgabensteller/in im Rahmen der behandelten Gegenstände der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule das Thema vorschlagen.
- (3) Das Prüfungsamt teilt im Auftrag der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers dem Kandidaten/der Kandidatin mit Hilfe eines Formblattes das Thema der Bachelorarbeit, den Prüfer/die Prüferin und den Abgabetermin mit.
- (4) Die Prüfungskommission erlässt Richtlinien für das Verfahren der Ausgabe und Abgabe der Bachelorarbeit.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und auf einer CD beim Prüfungsamt abzugeben. ²Der Kandidat/die Kandidatin hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm/ihr benutzten Quellen beizufügen. ³Er/sie hat außerdem am Ende der Arbeit schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.

§ 10 Fristen für das Ablegen von Prüfungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters im Studiengang Pflege Dual sind die studienbegleitenden Leistungsnachweise in den Modulen:
 - 2.1: Pflege- und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen I
 - 3.1: Pflegewissenschaften Izu erbringen.
- (2) Bis zum Ende des ersten Studienabschnitts sind zusätzlich die Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise aus den Grundlagen des Studienganges in den Modulen:
 - 1.1: Ethik und Anthropologie: Grundlagen
 - 2.3: Grundlagen BWL
 - 2.4: Sozialwissenschaften
 - 3.2: Pflegewissenschaften II
 - 3.3: Gesundheitsförderung
 - 3.4: Pflegerische Interventionen
 - 4.4: Praxissemester einschl. Studientagzu erbringen.

- (3) Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2, erhält der Studierende für die nicht erbrachte Modulprüfung oder den nicht erbrachten Studienbegleitenden Leistungsnachweis die Note „nicht ausreichend“.
- (4) ¹Die Bachelorprüfung soll bis Ende des neunten Studienseesters vollständig abgelegt sein. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 um mehr als zwei Semester, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen aller noch nicht abgelegten Module als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können auf Antrag gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen § 8 Abs. 4 angemessen verlängert werden.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) ¹In der Fakultät für Gesundheit und Pflege wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Der/die Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Dekan/die Dekanin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre.

§ 12

Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Im Bachelorzeugnis werden Endnoten der Studienbereiche 1 bis 3, Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I und Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte II (Module 4.2 und 4.3) und der BA-Arbeit (Modul 4.5) ausgewiesen. ²Die Endnoten der Studienbereiche 1 bis 3 errechnen sich aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung angegebenen Gewichtung.
- (2) ¹In der Bachelorarbeit, im Zeugnis und anderen schriftlichen Bescheinigungen werden die Einzelnoten wie folgt benannt und in einem Klammerzusatz der auf eine Nachkommastelle abgerundete Notenwert angefügt:

<i>von</i>	1,0	<i>bis</i>	1,5	=	„sehr gut“
<i>über</i>	1,5	<i>bis</i>	2,5	=	„gut“
<i>über</i>	2,5	<i>bis</i>	3,5	=	„befriedigend“
<i>über</i>	3,5	<i>bis</i>	4,0	=	„ausreichend“
<i>über</i>	4,0			=	„nicht ausreichend“

- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote im Bachelor-Prüfungszeugnis des Studiengangs Pflege Dual wird entsprechend folgender Gewichtung aus den im Zeugnis ausgewiesenen Noten berechnet und im Zeugnis als solche ausgewiesen:

<i>Fach</i>	<i>Gewichtung</i>
<i>Studienbereich 1 (Ethik und Anthropologie)</i>	1
<i>Studienbereich 2 (Pfleger- und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen)</i>	1
<i>Studienbereich 3 (Angewandte Pflegewissenschaften)</i>	2
<i>Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I und II (je 1/12)</i>	2
<i>BA-Arbeit (1/6)</i>	2
<i>Summe</i>	6

- (4) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird im Zeugnis wie folgt benannt und in einem Klammerzusatz der auf eine Nachkommastelle abgerundete Notenwert angefügt:

<i>von</i>	<i>1,0</i>	<i>bis</i>	<i>1,2</i>	<i>=</i>	<i>„mit Auszeichnung bestanden“</i>
<i>von</i>	<i>1,3</i>	<i>bis</i>	<i>1,5</i>	<i>=</i>	<i>„sehr gut bestanden“</i>
<i>von</i>	<i>1,6</i>	<i>bis</i>	<i>2,5</i>	<i>=</i>	<i>„gut bestanden“</i>
<i>von</i>	<i>2,6</i>	<i>bis</i>	<i>3,5</i>	<i>=</i>	<i>„befriedigend bestanden“</i>
<i>von</i>	<i>3,6</i>	<i>bis</i>	<i>4,0</i>	<i>=</i>	<i>„bestanden“</i>

- (5) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note berechnet. ²Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeit der Abschlussnoten der fünf letzten Studiengangskohorten in jedem Zeugnis angegeben. ³Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 13

Wiederholung

- (1) ¹Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist im darauf folgenden Prüfungszeitraum abzulegen. ³Eine zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten abgelegt werden.
- (2) ¹Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die/den Modulverantwortliche/n aufzusuchen.
- (3) ¹Wurden nach sechs Fachsemestern in den Modulprüfungen des ersten Studienabschnittes nicht mindestens 120 ECTS-Punkte erzielt, so besteht ebenfalls die Verpflichtung, die/den Modulverantwortliche/n aufzusuchen.

§ 14

Studienabschluss

¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

1. sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,
2. die Studentin/der Student die Staatliche Prüfung erfolgreich absolviert hat,

3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und
4. die Studentin/der Student 210 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 15

Abschlusszeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement werden durch ein Transcript of Records ergänzt.

§ 16

Akademischer Grad

- (1) ¹Nach erfolgreichem Bachelorabschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Pflege Dual ab dem Wintersemester 2013/2014 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

Modul-Nr.	Module	Semester	ECTS	SWS	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹ Art (Dauer in Min.)	Modul-Prüfungen ¹ Art (Dauer in Min.)	Gewicht innerhalb Stud.bereich	Endnoten-gewicht
	Studienbereich 1: Ethik und Anthropologie		15					
1.1	Ethik und Anthropologie: Grundlagen	2+3	10	6		Schriftlich 60 Min.	0,4	1/6
1.2	Ethik und Anthropologie: Aufbau	8	5	4		Schriftlich 90 Min.	0,6	
	Studienbereich 2: Pflege- und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen		58					
2.1	Pflege- und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen I	2	11	6	Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Forschungsarbeit (jeweils unbenotet) oder Teilnahmenachweis			1/6
2.2	Pflege- und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen II	7	5	5		Schriftlich (30 Min.)	0,2	
2.3	Grundlagen BWL	3+4	8	5		Schriftlich (30 Min.)	0,15	
2.4	Sozialwissenschaften	4	9	7	Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Forschungsarbeit (jeweils unbenotet) oder ² Teilnahmenachweis			
2.5	Interdisziplinäre Grundlagen I	7+8	8	7		Mündlich (15 Min.)	0,2	

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG PFLEGE DUAL

Modul-Nr.	Module	Semester	ECTS	SWS	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹ Art (Dauer in Min.)	Modul- Prüfungen ¹ Art (Dauer in Min.)	Gewicht innerhalb Stud.bereich	Endnoten- gewicht
2.6	Interdisziplinäre Grundlagen II	9	5	4		Mündlich (15 Min.)	0,15	
2.7	Organisationsentwicklung	7+8	7	6		Schriftlich (60 Min.)	0,15	
2.8	Recht	7	5	4		Schriftlich (60 Min.)	0,15	
	Studienbereich 3: Angewandte Pflegerwissenschaften		68					
3.1	Pflegerwissenschaften I	1+2	12	8	Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Forschungsarbeit (jeweils unbenotet)			
3.2	Pflegerwissenschaften II	3+4	18	9		Schriftlich (30 Min.)	0,2	2/6
3.3	Gesundheitsförderung	4	10	9	Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Forschungsarbeit (jeweils unbenotet)			
3.4	Pflegerische Interventionen	6	12	12	Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Forschungsarbeit (jeweils unbenotet)			

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG PFLEGE DUAL

Modul-Nr.	Module	Semester	ECTS	SWS	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹ Art (Dauer in Min.)	Modul- Prüfungen ¹ Art (Dauer in Min.)	Gewicht innerhalb Stud.bereich	Endnoten- gewicht
3.5	Pflegewissenschaften III	7	9	10		Schriftlich (60 Min.)	0,8	
3.6	Managementinstrumente	7	7	5	Projektarbeit (unbenotet)	°		
	Studienbereich 4: Weiterführung und Vertiefung		69					
4.1	Wahlfächer	9	10	5 - 9	Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Forschungsarbeit (jeweils unbenotet) oder ² Teilnahmenachweis			
4.2	Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I (Gesundheit und Pflege, Angewandte Gerontologie, Pflegewissenschaften u.a.)	8	7	5 -6		Mündlich (20 Min.)	0,25	2/6
4.3	Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte II (Vernetzung im Gesundheitswesen, Wohlfahrtspflege, Public Health u.a.)	8	7	5 -6		Mündlich (20 Min.)	0,25	
4.4	Praxissemester einschl. Studententag	4+5	30		Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Forschungsarbeit (jeweils unbenotet) oder ² Teilnahmenachweis			
4.5	Bachelorarbeit	9	15		Bachelorarbeit		0,5	

Legende:

AW	=	Allgemeinwissenschaftlich
BA	=	Bachelor
ECTS	=	Punkte gemäß European Credit Transfer System
FW	=	Fachwissenschaftlich
PD	=	Studiengang Pflege Dual
Sem.	=	Semester
Stud.bereich	=	Studienbereich
SWS	=	Semesterwochenstunden

1 Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden benotet, wenn und soweit die Angabe (unbenotet) fehlt.

2 Über die Art des studienbegleitenden Leistungsnachweises entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche im Semester zu treffen und durch die Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt zu geben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg vom 22. Mai 2013, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 09.07.2013 – Az.: E 3-H6234.3.12-11/12 942 und der Eilentscheidung des Präsidenten vom 07.08.2013.

Die Satzung wurde am 07.08.2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.08.2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 07.08.2013.

Nürnberg, den 07.08.2013

Prof. i. K. Dr. Hans-Joachim Puch
-Präsident-

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 16.03.2016 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.06.2016, Az. X.3-H6234.3.12/1/2. Die Satzung wurde am 20.07.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.07.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 20.07.2016.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 20.03.2019 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 02.05.2019, Az. R.3-H6234.3.12/1/7. Die Satzung wurde am 17.05.2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.05.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 17.05.2019.

Nürnberg, den 17. Mai 2019



Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-